

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1906

14 (22.12.1906)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Dezember

1906.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Errichtung einer sechsten evangelischen Pfarrei in Pforzheim betr. — 2. Den jährlichen Missionssonntag betr. — 3. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1907 betr. — 4. Die Kirchensteuern betr. — 5. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 betr.

Erinnerung. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Versetzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 29. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Heinrich Auderer in Schönau auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf 1. März k. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 30. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Sexau aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Karl Wanner in Sexau zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 5. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Brißingen aus den beiden aufgetretenen und bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Manz in Brißingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 10. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Stein aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastorationsgeistlichen Ludwig Walther in Philippsburg zum Pfarrer in Stein zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Errichtung einer sechsten evangelischen Pfarrei in Pforzheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 23. November d. J. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß in Pforzheim eine sechste evangelische Pfarrei errichtet werde.

Karlsruhe, den 29. November 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Den jährlichen Missionssonntag betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1904 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 165) machen wir darauf aufmerksam, daß am **6. K. M.** der von der Generalsynode 1904 beschlossene Missionssonntag zu begehen und dabei die Kollekte für die Mission in unsern deutschen Kolonien in allen Hauptgottesdiensten zu erheben ist.

Unter angemessener Mitteilung an die Gemeinden sind die Feier und die Kollekte am Sonntag vorher anzukündigen.

Das Erträgnis der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

3. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1907 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 vergl. mit den Bestimmungen in unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1890 S. 178 ff.) und § 42 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (Anlage II zu dem Kirchl. Ges. u. V.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898) sind die auf 1. Januar 1907 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuerkassen spätestens bis 1. Juni 1907 zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1906 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate, d. i. bis April 1907, gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit dieselben längstens bis 1. Juni 1907 durch das Dekanat oder im jeweiligen Einverständnis mit diesem unmittelbar zur Veranlassung der Prüfung anher eingesendet werden können.

Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128 und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften — vergl. den Nachtrag vom Jahre 1898 zu diesen Vorschriften und § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1897 S. 123 ff.) — aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

4. Die Kirchensteuern betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 15. August 1888 und 10. Juli 1896, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. 1888 S. 109 und 1896 S. 131), und vom 6. Juli 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. 1892 S. 185), bringen wir das staatliche Gesetz vom 20. November 1906, die Kirchensteuern betr. (Staatl. Ges. u. V. Bl. 1906 S. 713), nachstehend zur allgemeinen Kenntnis.

Dieses Gesetz tritt erst mit dem Jahre 1908 in Kraft. Es ist veranlaßt durch die Erlassung des staatlichen Vermögenssteuergesetzes und die im Zusammenhang damit erfolgte Änderung der Vorschriften über die Umlagen der politischen Gemeinden und beschränkt sich im wesentlichen darauf, die beiden Kirchensteuergesetze vom 26. Juli 1888 — in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 bewirkten Fassung — und vom 18. Juni 1892 mit den geänderten Vorschriften über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Einklang zu bringen. Im übrigen wird damit eine grundsätzliche Änderung kirchensteuergesetzlicher Bestimmungen nur insofern getroffen, als nach § 3 II des neuen Gesetzes die — auch für die allgemeine Kirchensteuer geltende — Bestimmung im bisherigen Artikel 17 (künftig Artikel 18 Abs. 2) des Ortskirchensteuergesetzes — mit Wirkung vom 1. Januar 1908 — dahin abgeändert ist, daß durch den Austritt aus der Kirche die Steuerpflicht nicht mehr mit dem Ablauf des zweiten, sondern bereits mit dem Ablauf des **ersten** auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahrs erlischt, sofern der Ausgetretene nicht gemäß dem bisherigen Artikel 16 (künftig Artikel 18 Abs. 1) dieses Gesetzes vergl. mit Artikel 11 Abs. 2 des Allgemeine-Kirchensteuer-Gesetzes auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde oder Kirche anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird.

Die durch das vorliegende Gesetz notwendig gewordenen Abänderungen der Vollzugsvorschriften zu den beiden Kirchensteuergesetzen werden später erscheinen.

Bezüglich der Durchführung der örtlichen kirchlichen Besteuerung machen wir jetzt schon auf die Übergangsbestimmungen in § 4 des neuen Gesetzes aufmerksam. Hiernach werden die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen der Ortskirchensteuervoranschläge mit dem 1. Januar 1908 ihre Wirksamkeit verlieren. Jedoch wird, wie aus der Regierungsbegründung zu dem Entwurf des — nunmehr erlassenen — Abänderungsgesetzes hervorgeht, eine vollständige Neuaufstellung der über diesen Tag hinausreichenden (bereits festgestellten oder vom 1. Januar 1907 an noch festzustellenden) Ortskirchensteuervoranschläge auf diesen Zeitpunkt nicht verlangt; es wird vielmehr genügen, wenn jeweils in einem Nachtrag zu dem im übrigen weiter bestehenden Voranschlag die gebotenen

neuen Steuerfestsetzungen vorgenommen werden. Für die Vorbereitung, Festsetzung und Genehmigung des Steuererhebungsbeschlusses werden dann die nämlichen Vorschriften wie für den Voranschlag im ganzen gelten. Wo ausnahmsweise bei Kirchspielen, die eine größere Anzahl von Bemerkungen umfassen, die Zusammenberufung der Kirchengemeindevertretung lediglich behufs neuer Festsetzung der Steuerfüße eine unverhältnismäßige Weiterung darstellen würde, könnte seiner Zeit auch nach Absatz 2 der Übergangsbestimmungen verfahren werden.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

Gesetz.

(Vom 20. November 1906.)

Die Kirchensteuern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 279) wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt:

I. In Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse

und in Artikel 25 die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend,

ersetzt durch

Ortskirchensteuergesetzes.

II. Die Artikel 11 bis 16 sollen lauten:

Artikel 11.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse Steuerpflichtige Personen. der besteuerten Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz tige Personen. (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, aufzubringen.

Die Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes sowie die Vorschriften, wonach für die einem Steuerpflichtigen angelegte Staatssteuer ein Dritter haftet, sind hier sinngemäß anwendbar.

Artikel 12.

Steuerobjekte

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschlüge umzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angelegt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Vermögenssteueranschlages derselben heranzuziehen.

Aus den Vermögenssteueranschlügen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig.

Artikel 13.

Steuerfreie Objekte.

Steuerfrei sind:

- a. die Einkommensteueranschlüge unter 250 M.,
- b. die Vermögenssteueranschlüge unter 3000 M.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen bleiben die nach Artikel 12 Absatz 2 eintretenden Bezugs Ermäßigungen außer Betracht.

Auf den Bezug der Vermögenssteueranschlüge kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steueranschlüge zugleich und gänzlich frei bleiben.

Artikel 14.

Beginn und Änderung der Steuerpflicht.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes sich ergibt.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteueranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung

in der Staatssteueranlagung stattfindet, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und fünfundzwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Höchster
Steuerfuß.

Artikel 16.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensteueranschlätze allein umgelegt, so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschlätze das Fünf- undzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschlätze betragen.

Beitrags-
verhältnis der
einzelnen
Steuerobjekte.

III. In Artikel 19 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Die hiernach durch allgemeine Kirchensteuer noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes auf je 100 M der verschiedenen Steueranschlätze erhoben werden soll;

IV. In Artikel 23 werden die Absätze 2 und 3 dahin gefaßt:

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

V. Die Artikel 26, 27 und 32 werden aufgehoben.

§ 2.

Für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für allgemeine Kirchensteuer erfolgt die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs durch Weitererhebung der festgesetzten Steuer aus den Einkommensteueranschlätzen und im übrigen in der Weise, daß an Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteueranschlätze treten und die

Steuerfüße für diese auf Antrag der obersten Kirchenbehörden des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den aus den vorhergegangenen Jahren der kirchlichen Budgetperiode vorliegenden Erfahrungen bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wäre.

§ 3.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) bewirkten Fassung wird dahin geändert:

I. Die Artikel 12 bis 15 werden durch nachstehende Vorschriften (Artikel 12 bis 17) ersetzt:

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Bemerkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 \mathcal{M} Gemeindesteuerwert nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Steueranschlägen und müssen, wenn die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 \mathcal{M} Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Bemerkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Bemerkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen;
3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Wie juristische Personen werden die Kommanditgesellschaften auf Aktien behandelt.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschlüge sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Bemerkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Bemerkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Bemerkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden hausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnisse der Zahl der dem Kirchspiel zugetheilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Bemerkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Bezug der Einkommensteueranschlüge unter 250 M verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Bezug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Bemerkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen

in einer Bemerkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 *M* übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Bezugsermäßigungen außer Betracht.

Artikel 15.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige natürliche Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1), welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit Anderen in den Einzelkatastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 steuerpflichtig ist, werden mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Teile der Vermögenssteuerwerte derselben herangezogen.

Aus den Vermögenssteuerwerten der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren als natürliche Personen steuerpflichtig.

Artikel 16.

Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Vorschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angelegte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortskirchensteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbesondere ergreift bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens, welche von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergehen, die Steuerpflicht den Erwerber mit dem Beginn des Kalenderjahres, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt. Der Erwerber haftet

jedoch ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis samtverbindlich mit seinem Rechtsvorgänger für die vor dem Übergang der Steuerpflicht erwachsenen Steuerbeträge.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuer-
veranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung
in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung jeweils erst
vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung
begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden,
wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei
gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung
findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

II. Im bisherigen Artikel 17 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.

III. Die bisherigen Artikel 16 und 17 bilden künftig den Artikel 18, die bis-
herigen Artikel 18 und 19 bilden künftig den Artikel 19; jedoch fallen in den
bisherigen Artikeln 17, 18 und 19 die eingeklammerten Worte „(Artikel 16)“,
„(Artikel 17)“ und „(Artikel 18)“ weg. Außerdem werden in Artikel 20 die
Zahlen 16, 17 gestrichen.

IV. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann auch auf den Beizug der Filialeinwohner ganz ver-
zichtet werden.

V. In Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 3 wird das Wort

Gemeindesteuerkapital

durch

Gemeindesteuerwert,

in Artikel 34 Absatz 2 unter a und b das Wort

Steuerkapitalien

jeweils durch

Steuerwerte und Steueranschlüge,

in Artikel 36 Absatz 1 werden die Worte

Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien

durch

Vermögenssteuerwerte

ersetzt.

VI. In Artikel 28 lautet Absatz 3 künftig:

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

VII. An die Stelle des Artikels 40 tritt folgende Vorschrift:

Durch landesherrliche Verordnung kann dieses Gesetz im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände in Artikel 1 nicht genannter Religionsgemeinschaften, sofern der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

§ 4.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen der Ortskirchensteuervoranschläge ihre Wirksamkeit.

Wenn das Kirchspiel eine größere Anzahl von Bemerkungen umfaßt, kann jedoch für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer des bereits staatlich genehmigten Voranschlages die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs in der Weise erfolgen, daß an die Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteuerwerte treten und die Steuerfüße für diese und für die Einkommensteueranschläge auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde vom Bezirksamt derart festgesetzt werden, daß die Einnahmen an Ortskirchensteuer annähernd den voranschlagsmäßigen Steuerbedarf erreichen. Dabei ist das nach § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung sich ergebende Bezugsverhältnis zu Grunde zu legen.

§ 5.

In § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267), soll Ziffer 3 künftig lauten:

3. Die für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes umgelegten kirchlichen Steuern.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Das Kultusministerium ist ermächtigt, die von diesem Tage an geltenden Vorschriften der beiden Kirchensteuergesetze als „Landeskirchensteuergesetz“ beziehungs-

weise „Ortskirchensteuergesetz“ vom heutigen Tage durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Begeben zu Schloß Baden, den 20. November 1906.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Hardeck.

5. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 betr.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 nach der Religion für die einzelnen Gemeinden und abgeforderten Bemerkungen sind nunmehr zur Veröffentlichung gelangt und in je einem Exemplar den Dekanaten mit dem Auftrag zugestellt worden, dieses bei den Pfarrämtern und Pastorationsstellen in Umlauf zu setzen, damit von denselben die Zählungsergebnisse für die Gemeinden ihrer Kirchspiele und Diasporabezirke zu den Akten vermerkt werden.

Anfragen hierwegen bei dem Statistischen Landesamt sind darum zu unterlassen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

3.

Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den evang. Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 126) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1906 endigt, alsbald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften derselben in tunlichster Bälde anher vorzulegen sind.

Wir fügen noch bei, daß Fondsrechnungen der Vorlage der Voranschlagsabschriften nicht mehr anzuschließen sind.

Die Bordrucke, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preise von 60 Pfg. für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

4.

Versezung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Stadtvikar Karl Lamb von Heidelberg als Pfarrverwalter nach Dallau.

Pfarrverwalter Dr. Emil Ott als Stadtvikar nach Heidelberg.

Vikar Alfred Heyd von Schönau als Vikar nach Legelshurst.

Vikar Hermann Fichtl von Legelshurst als Vikar nach Schönau.

Pfarrkandidat Heinrich Dewitz von Daisbach als Vikar nach Gutach.

" Fritz Schneider von Bernsbach als Vikar nach Kehl.

" Georg Fehn von Kreuzwertheim (Bayern) als Vikar nach Heddesheim.

Vikar Wilhelm Dahmer von Heddesheim als Vikar nach Schriesheim.

